

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

156/2022

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	28.11.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	13.12.2022	Zur Beschlussfassung

**TOP**      **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße,, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in Neuenkirchen  
hier: Abwägungsbeschluss**

### Beschlussempfehlung

**Die Abwägung der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ wird entsprechend der Vorlage Nr. 156/2022 beschlossen.**

### Begründung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ ist gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.10.2022 bis einschließlich 04.11.2022 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel durchgeführt.

In dem anliegenden Abwägungsvorschlag sind sämtliche Stellungnahmen aus der Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) enthalten. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens eingereichte private Stellungnahme der Anwohner des Baugebietes „Westlich der Holdorfer Straße“ wurde ebenfalls in die Abwägung mit einbezogen.

Die eingereichten Hinweise bzw. Anregungen sind im Rahmen der Abwägung in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Brockmann

**Anlage**

- Abwägungstabelle sämtlicher Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange